

Rahmenbedingungen und Ablauf öffentlicher Gottesdienste mit beschränkter Teilnehmerzahl ab dem 4. Mai 2020 in der Diözese Würzburg (aktualisiert am 15.05.2020/29.05.2020)

Grundsätzlich gilt:

1. Das Wichtigste ist in der Situation der Corona-Krise der Schutz der Gesundheit der Gläubigen!
2. Die Feier des Gottesdienstes ist ein Grundvollzug von Kirche und ein wesentlicher Glaubensvollzug der Gläubigen. Insofern ist es ein wichtiges Anliegen, nach Wochen ohne die Feier öffentlicher Gottesdienste diese wieder zu ermöglichen, soweit es der Schutz der Gläubigen zulässt.
3. Im Bistum Würzburg wird es eine gestufte Wiedermöglichkeit öffentlicher Gottesdienste geben. Zunächst waren nur nichteucharistische Gottesdienstformen erlaubt. Nach einer gewissen Zeit und dem Sammeln von Erfahrungen und deren Auswertung wurde nun über die Zulassung der öffentlichen Feier der Eucharistie neu beraten. Die Heilige Messe kann auch weiter über Streaming-Angebote mitgefeiert werden. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem Votum der medizinischen Fachberatung der bayerischen Staatsregierung.

4. Überlegungen zur liturgischen Feiergestalt

Insgesamt stellt sich die Frage, ob die Feiergestalt der gottesdienstlichen Vollzüge in ihrem Sinn erhalten bleibt oder geradezu konterkariert wird bei den Vorgaben und Einschränkungen, die getroffen werden müssen. Dies betrifft vor allem die Feier der Eucharistie. Die Wiederaufnahme öffentlicher Gottesdienste vor Ort muss deshalb gut bedacht werden.

Geeignete nichteucharistische Gottesdienstformen sind Wort-Gottes-Feiern ohne Kommunionsspendung, die Feier der Tagzeitenliturgie und Andachten, besonders Maiandachten.

Verstärkt sollte auch die eucharistische Anbetung angeboten werden, um der Sehnsucht der Gläubigen nach der Eucharistie entgegen zu kommen.

5. Besonderheiten im Bistum Würzburg

Das Bistum Würzburg ist von ländlicher Struktur geprägt, in der viele kleine Gemeinden mit entsprechenden Kirchen und einer noch regen Volksfrömmigkeit bestehen.

Die Beschränkung von Gottesdiensten auf nur große Kirchen ist deshalb für das Bistum Würzburg eher schwierig. Es kommen allerdings nur Kirchenräume in Frage, in welchen die Bankreihen von beiden Seiten frei zugänglich sind. Des Weiteren muss auch darauf geachtet werden, dass der Altarraum und die weiteren Räume wie z. B. die Sakristei genügend Raum für die vorgeschriebenen Abstände zwischen den einzelnen Personen bieten. Sollten in einer Pfarreiengemeinschaft nur Kirchen mit wandbündigen Bankreihen vorhanden sein, muss eine Form der Feier gefunden werden, in der die Gläubigen nacheinander die Bankreihen verlassen und in gleicher Weise wieder in die Bank zurückkehren. Ein aneinander Vorbeigehen oder Übersteigen in einer Bankreihe ist nicht zulässig!

Hinzu kommt der Wunsch, dass durch erhöhte Auflagen und Zulassungsbeschränkungen zu Gottesdiensten nicht die Menschen ausgeschlossen werden dürfen, die sich gerade nach der Feier der Gottesdienste sehnen.

Es ist sinnvoll, pro Pfarreiengemeinschaft zunächst nur einen Kirchenraum zu bestimmen, in welchem öffentliche Gottesdienste wieder zugelassen und Erfahrungen gesammelt werden können.

Nun folgen Auflagen, die zu beachten sind für die Durchführung öffentlicher Gottesdienste. Können diese Auflagen, aus welchen Gründen auch immer, nicht erfüllt werden, ist die Durchführung gottesdienstlicher Feiern in jedem Fall zu unterlassen aus Verantwortung für und Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Gläubigen.

Für die Feiern im Einzelnen gilt:

6. Vorbereitung:

6.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Aufnahmekapazität der Kirche, in der der Gottesdienst stattfinden soll, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Kriterium ist die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von mindestens 2 m zwischen zwei Personen (vgl. 5. BayIfSMV § 6 Abs. 1. a). Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken (nur jede 2./3.) Reihe) sichergestellt. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze.

- Eine Höchstzahl von Personen kann je nach Praktikabilität vor Ort festgesetzt werden.
- Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden Priester und Lektor/innen sowie Organist/in nicht mitgerechnet. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten. Familienmitglieder in gemeinsamer Wohnung sind zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.

Gemäß dieser Festlegung werden alle Plätze markiert, nummeriert und ein Sitzplan erstellt. Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Türen erfolgen. Die Wege innerhalb der Kirche werden festgelegt, Abstände sind auf dem Boden zu markieren. Fluchtwege sind offen zu halten (Bayerische Bistümer). Emporen bleiben geschlossen (vgl. 17.1).

6.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer eingehalten wird und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, wird empfohlen, in einem Anmelde- oder anderen Verfahren vor Ort den Teilnehmerkreis festzulegen. Wenn aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen sicher zu erwarten ist, dass die Anzahl der in der Kirche verfügbaren Plätze ausreicht, ist kein Anmeldeverfahren notwendig (vgl. Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020).

7. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung, von Personen, die mit COVID 19 infiziert oder an COVID 19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Risikogruppe 1 (Personen, die für mindestens 15 Minuten aus einem Abstand von bis zu 2 Metern einen Kontakt zu einer infizierten Person hatten) eingestuft wurden (vgl. Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020).
- Während des Gottesdienstes haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, die lediglich beim Kommunionempfang beiseite genommen werden kann (vgl. 5. BayIfSMV § 6 Abs. 2).

- Gemeindegottesdienst ist allenfalls in sehr reduzierter Form vorzusehen, da Singen ein besonderes Risiko (Tröpfcheninfektion) birgt. Das Gotteslob ist selbst mitzubringen (vgl. [Gemeinsame Verpflichtung der katholischen \(Erz-\) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020](#)).
- Chorgesang ist nur in kleinen Ensembles (max. 8 Personen, siehe 17.2) erlaubt.
- Während der gesamten Zeit sind die allgemeinen Regeln, insbesondere der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Soweit erhältlich ist am Eingang ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Die allgemeinen Vorgaben für Kirchenräume gelten auch während des Gottesdienstes, insb. kein Weihwasser in den Weihwasserbecken, kein Auslegen von Büchern (Gotteslob o.a.) (vgl. [Gemeinsame Verpflichtung der katholischen \(Erz-\) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020](#)).

8. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst

Die Teilnehmer werden in geeigneter Weise, z. B. bei der Anmeldung darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Anmeldung Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben und dass bei Änderung einer dieser Voraussetzungen auf die Teilnahme zu verzichten ist. Sofern ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird, erstellt die Pfarrei für die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst eine Teilnehmerliste mit den Namen.

9. Zeitliche Dauer

Die Dauer des Gottesdienstes sollte möglichst 60 Minuten nicht überschreiten (vgl. [Gemeinsame Verpflichtung der katholischen \(Erz-\) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020](#)).

10. Einlass

10.1 Eingangstür

An der festgelegten Eingangstür sind zur Einhaltung des Abstands von mindestens 2 m beim Anstehen entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände anzubringen. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unkontrollierter Zugang an allen anderen Türen, die aus Sicherheitsgründen nicht abgeschlossen werden dürfen, zu verhindern.

Die Eingangstür ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

10.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird und erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person(en) als Ordner/in (Ehrenamtliche aus der Pfarrei oder ältere Ministranten/innen), die keiner Risikogruppe angehören darf und eine Mund-Nase-Bedeckung und Handschuhe tragen muss.

Der/die Ordner kontrollieren unter Einhaltung der Abstandsregeln, dass die vorhandene Aufnahmekapazität nicht überschritten wird und die Gottesdienstbesucher/innen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

In Kirchen mit Bankreihen ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um einen anderen in die Bank zu lassen ([Bayerische Bistümer](#)).

Während des Gottesdienstes muss ein Ordner/in am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass keine weiteren nicht angemeldeten Personen die Kirche betreten bzw. die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer nicht überschritten wird (vgl. [Gemeinsame Verpflichtung der katholischen \(Erz-\) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020](#)).

11. Gottesdienstablauf

11.1 Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s.o.).

Von einer allgemeinen Pflicht, im Gottesdienst eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, sind jene entbunden, die gerade sprechen (Gebete, Vortrag Lesung/Antwortpsalm/ Evangelium) (vgl. [5. BaylFSMV § 6 Abs. 1. a\)](#)).

Es wird empfohlen, von der Konzelebration Abstand zu nehmen.

Neben dem Priester kann ggf. ein Diakon seinen Dienst tun (vgl. [Gemeinsame Verpflichtung der katholischen \(Erz-\) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020](#)).

Als Ministranten/-innen sind max. zwei (Jugendliche) vorgesehen.

Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem Eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch strikt auf den Abstand zw. Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst zu achten.

11.2 Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht. Der Buchkuss nach dem Evangelium entfällt.

Ein Weihrauchfass wird nicht verwendet ([Bayerische Bistümer](#)).

11.3 Hygiene-Ausrüstung

Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschutzhandschuhe für den Priester und ggf. den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden (vgl. [Gemeinsame Verpflichtung der katholischen \(Erz-\) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020](#)).

12. Verlassen der Kirche

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kirche reihenweise geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangstür, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss (vgl. [Gemeinsame Verpflichtung der katholischen \(Erz-\) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020](#)).

Sie werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind (vgl. [5. BaylFSMV § 5](#)). Ordner achten darauf, „Versammlungen“ vor dem Portal zu verhindern.

13. Reinigung der Bankreihen

Nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen gründlich zu reinigen (nicht desinfizieren!). Der Kirchenraum muss gut durchlüftet werden (vgl. [Gemeinsame Verpflichtung der katholischen \(Erz-\) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020](#)).

14. Gottesdienste im Freien

Gottesdienste im Freien sind bis zu 50 Personen erlaubt. Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter) (vgl. 5. BayIfSMV § 6 Abs. 1. b).

Diese Regelung gilt seit 13.05.2020 auch für Begräbnisfeiern auf dem Friedhof (vgl. aktualisierte Information zu Bestattungen aufgrund der Vierten Bayerischen, Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2020 (BayMBt. 2020 Nr. 240, BayRS 2126-1-8-G)).

- Wenn damit zu rechnen ist, dass mehr Gläubige an der Feier teilnehmen wollen, empfiehlt es sich, ein Anmeldeverfahren durchzuführen (vgl. Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020).
- Vorsteher und weitere liturgische Dienste sowie Ordner kommen noch hinzu.
- Es empfiehlt sich, mindestens zwei Personen für den Ordnungsdienst bereit zu stellen, die ggf. weitere Personen zum Verlassen des Gottesdienstareals bewegen.
- Zwischen allen Personen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein. Es empfiehlt sich, diesen Abstand durch das Aufstellen von Stühlen im Vorfeld zu garantieren. Die Stühle dürfen dann nicht mehr umgestellt werden.
- Für alle Mitfeiernden ist die Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend. Diese wird nur zur Ausübung eines Vorbeter- bzw. Vorsängerdienstes abgelegt (vgl. 5. BayIfSMV § 6 Abs. 2)
- Gesangbücher müssen mitgebracht werden. Sollten Gebetszettel notwendig sein, sind diese bereits auf den Plätzen auszulegen und müssen nach der Feier von den Gläubigen mitgenommen und vernichtet werden.
- Mikrofone sind nur von je einer Person zu nutzen. Sie müssen nach dem Gottesdienst desinfiziert werden. Alternativ können sie mit einer Kunststoffhülle abgedeckt werden, die nach dem Gottesdienst entsorgt wird (vgl. Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020).
- Ein Kantor/Kantorin kann den Gesang anstimmen bzw. Gesänge solistisch vortragen. Der Sologesang geschieht nicht frontal zur Gemeinde.
- Zur Unterstützung können Instrumente hinzugenommen werden. Blasinstrumente sind auf max. 4 begrenzt (siehe 17.2).

15. Die Feier der Eucharistie

Ab Christi Himmelfahrt (21.05.2020) kann im Bistum Würzburg wieder öffentlich Eucharistie gefeiert werden.

Hierbei ist zusätzlich zu beachten:

15.1 Vorbereitung

Die Gefäße für die eucharistischen Gaben werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Mund-Nase-Bedeckung, Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht (ggf. können die Gaben auch auf einem kleinen Tisch unmittelbar in Altarnähe platziert werden oder der Priester holt sie selbst von der Kredenz).

Auch Kelchtuch und Lavabogarnitur sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/in zum Gebrauch für den Priester bereitzulegen. Die Händewaschung vollzieht der Zelebrant alleine. Gegebenenfalls können (max.) zwei Ministranten (Jugendliche) assistieren. Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt (Bayerische Bistümer).

15.2 Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale.

- Nur die Priesterhostie kann auf der Patene/in der Schale abgedeckt werden, gleiches gilt für den Kelch (vgl. [Gemeinsame Verpflichtung der katholischen \(Erz-\) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020](#)).

15.3 Friedensgruß

- Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt. Dies ist bereits vor dem Gottesdienst anzusagen (vgl. [Gemeinsame Verpflichtung der katholischen \(Erz-\) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020](#)).

15.4 Kommunion

Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester.

- Für die Gläubigen ist nur die Handkommunion möglich, Mundkommunion ist untersagt (vgl. [Gemeinsame Verpflichtung der katholischen \(Erz-\) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen 21.04.2020/04.06.2020](#)).

15.5 Kommunionsspendung

Die Spendeformel „Der Leib Christi“ wird vom Priester zu Beginn der Kommunionsspendung einmal laut gesprochen und alle antworten mit „Amen“.

Der Priester (Diakon/Kommunionshelfer/in) legt Mund-Nase-Bedeckung an, desinfiziert sich die Hände und legt gegebenenfalls Handschuhe an. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung.

Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionsspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/-en die Heilige Kommunion, z. B. indem der Spender die Kommunion (evtl. mit Schutzhandschuhen) austeilt in der Weise, dass er den Leib Christi mit größtmöglichem Abstand in die ausgestreckte Hand des/der Kommunikanten/in legen kann.

Idealerweise hat sich der/die Kommunikant/-in die Hände vorher desinfiziert.

Sollte es bei der Kommunionsspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Spender und Kommunikant/in kommen, die es grundsätzlich zu vermeiden gilt, desinfiziert sich der Spender die Hände oder wäscht sie.

Am Ende der Kommunionausteilung bringt der Priester (Diakon/Kommunionshelfer/in) die übriggebliebenen konsekrierten Hostien in den Tabernakel ([Bayerische Bistümer](#)).

Öffentliche Eucharistiefiern, bei denen (aus Hygienegründen) nur der Priester kommuniziert, sind nicht zulässig und widersprechen dem Sinngehalt der liturgischen Feier.

16. Die Feier der Kindertaufe

Neben der Wiederzulassung der Feier der Eucharistie als öffentlicher Gottesdienst, ist ab Christi Himmelfahrt (21.05.2020) auch die Feier der Kindertaufe wieder möglich.

Die Feier ist nur im Rahmen der engsten Familie und als Einzeltaufe möglich. Ebenso wird im Moment auf die Verbindung mit der Eucharistie verzichtet.

16.1. Feierort

Der Feierort richtet sich nach den Gegebenheiten der Kirche. Sollte der Taufstein zu wenig Raum für die Mindestabstände bieten, findet die Tauffeier vor dem Altar bzw. im Altarraum statt. Auf häufige Ortswechsel wird verzichtet, ebenso auf den Dienst von Ministranten.

16.2 Taufriten

Die Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuzzeichen wird allein von den Eltern vollzogen.

Die Salbung mit dem Katechumenenöl entfällt.

Die Taufe selbst findet durch dreimaliges Übergießen statt. Die Taufe durch Untertauchen ist derzeit nicht gestattet.

Zur Chrisamsalbung spricht der Taufspender die Deuteworte. Die Salbung selbst wird von den Eltern vollzogen.

Das Bekleiden mit dem weißen Kleid und das Entzünden der Taufkerze vollziehen ebenfalls die Eltern.

Auch zum Effataritus bezeichnen nur die Eltern Ohren und Mund des Täuflings, während der Vorsteher die Deuteworte spricht.

16.3 Erwachsenentaufe

Aufgrund der Verbindung von Taufe und Firmung bei der Initiation Erwachsener finden weiterhin keine Erwachsenentaufen statt.

17. Hinweise zur Kirchenmusik (Aktualisierung 29.05.2020)

17.1 Emporen

„Die Emporen bleiben geschlossen.“

Die Empore ist nur dem/den Musikern vorbehalten. Das gleiche gilt für den Raum um die ebenerdig aufgestellte Orgel. (Richtlinie Diözese Würzburg/Referat Kirchenmusik)

17.2 Gemeindegesang und Begleitung

„Gemeindegesang ist allenfalls in sehr reduzierter Form vorzusehen, da Singen ein besonderes Risiko (Tröpfcheninfektion) birgt. Das Gotteslob ist selbst mitzubringen. Auf Chorgesang wird verzichtet, kleine Vokal- oder Instrumentalensembles sind erlaubt“

Ist überhaupt Gemeindegesang vorgesehen, dann empfiehlt es sich, ein geeignetes Lied mit nur einer möglichst kurzen Strophe singen zu lassen. An Stelle der Lieder kann üblicherweise ein passendes Orgelwerk, eine passende Orgelimprovisation, ein Instrumentalstück im Duett oder aber auch ein Text mit ausdeutender Orgelmusik treten. Bei der Gestaltung der Gottesdienste in der derzeitigen Krise ist ein kleines Vokal- oder Instrumentalensemble bei ausreichend Platz zum Einhalten des Abstandes untereinander und zu den Gottesdienstbesuchern erlaubt (Sänger*innen 2 m, Blasinstrumente 3 m).

Bedingungen:

Kleines Vokalensemble – Höchstanzahl 8 Sänger*innen. Angepasst an die Größenverhältnisse der Kirche ist auf jeweils 50 reguläre Sitzplätze (bei normaler Nutzung der Kirche, nicht unter Corona-Bedingungen) ein Sänger erlaubt, dabei gilt die Abstandsregelung pro Person 2 m im Kreis, keine Maskenpflicht beim Singen. Mit 400 regulären Sitz-plätzen ist die Höchstanzahl von 8 Sänger*innen erreicht. Nach Möglichkeit singen die Sänger*innen nicht in Richtung der Zuhörer.

Probemöglichkeiten bestehen unter Einhaltung der Abstandsregelungen (2 m) in der Kirche oder im Freien. Beim Singen im Freien sind bis zu 8 Sänger*innen unter Einhaltung der Abstandsregelungen (2 m) erlaubt.

Kleines Bläserensemble – Höchstanzahl 4 Bläser (Blech oder Holz). Angepasst an die Größenverhältnisse der Kirche ist auf jeweils 75 reguläre Sitzplätze (bei normaler Nutzung der Kirche, nicht unter Corona-Bedingungen) ein Bläser erlaubt, dabei gilt die Abstandsregelung pro Person 3 m im Kreis. Mit 300 regulären Sitzplätzen ist die Höchstanzahl von 4 Bläsern erreicht. Nach Möglichkeit spielen die Bläser nicht in Richtung der Zuhörer. Probemöglichkeiten bestehen unter Einhaltung der Abstandsregelungen (3 m) in der Kirche oder im Freien. Beim Spiel im Freien sind bis zu 4 Bläser unter Einhaltung der Abstandsregelungen (3 m) erlaubt.

Die Verwendung der Orgel und anderer Instrumente wie Streicher, Gitarre, Akkordeon und dergl., bei deren Spiel ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden kann, ist bei Wahrung der üblichen Abstands- und Hygieneregulungen gestattet. Jeder Teilnehmer, auch Kantoren (ausgenommen beim Singen) und Organisten, haben die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Dies gilt für Gottesdienste im Kirchenraum, wie auch im Freien. [Ergebnisse der Videokonferenz vom 29.05.2020 mit den Staatsministerien / Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege / Probenbetrieb von Laienmusikgruppen 04.06.2020](#)

17.3. Kantorengesang

Reduzierter Gemeindegesang kann auch durch Kantorengesang oder ein passendes Werk für Sologesang und Orgel ersetzt werden. Der Kantorengesang nach der Lesung und das Halleluja vor dem Evangelium werden zum Schutz der Mitfeiernden nicht vom Ambo aus gesungen, sondern von einem eigenen Mikrophon, evtl. von der Empore oder dem Orgelraum immer in seitlicher Richtung. Nicht in das Kirchenschiff!

17.4 Orgeln

Wenn Instrumente von mehreren Kirchenmusikern/innen gespielt werden und/oder zur Aus- und Weiterbildung verwendet werden, besteht am Spieltisch ein erhöhtes Infektionsrisiko. Weil eine Reinigung oder gar Desinfektion des Spieltisches, der Tasten oder Manubrien nicht sinnvoll möglich ist, weisen wir alle Kirchenmusiker/innen an, beim Spiel und Betätigen des Instrumentes geeignete Einmalhandschuhe zu verwenden, um nachfolgende Personen oder auch Unbeteiligte vor evtl. Infektionen zu schützen. Das Spiel mit geeigneten Einmalhandschuhen an allen Instrumenten, die von unterschiedlichen Musikern/innen bespielt werden, ist auch beim Unterricht und Üben vorgeschrieben. ([Richtlinie Diözese Würzburg/Referat Kirchenmusik](#))

17.5 Geistliche Konzerte und Ensembleproben

Der Freistaat Bayern erlaubt ab 15.06.2020 die Wiederaufnahme von Konzerten. Daher wird das Konzertverbot für Kirchen dahingehend abgeändert, dass Konzerte in Kirchen-räumen zwar grundsätzlich wieder möglich sind, aber nur unter den Bedingungen, die für Gottesdienste in Bezug auf Abstands- und Hygieneregeln, sowie dem Einsatz von Ordnungskräften gelten. Auch musikalisch müssen sich Geistliche Konzerte in Kirchen-räumen an die Vorgaben für die Gottesdienste halten. Der Gesangsanteil darf dabei höchstens ein Drittel der Konzertdauer ausmachen. Die Ansagen der einzelnen Werke haben mündlich zu erfolgen, schriftliche Programme werden nicht ausgeteilt. Die Dauer eines Konzertes darf die eines Gottesdienstes (60 min) nicht überschreiten.

Sämtliche Chor- und Orchesterproben sind bis auf weiteres abzusagen. Probemöglichkeiten für kleine Vokal- und Instrumentalensembles bestehen unter Einhaltung der Abstandsregelungen (2 m) in der Kirche oder im Freien. [Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege / Probenbetrieb von Laienmusikgruppen 04.06.2020](#)

17.6 Ausblick

Sollten sich die staatlichen Vorgaben hinsichtlich der Hygiene- und Abstandsvorschriften, usw. so ändern, dass die genannten Veranstaltungen auf andere Art durchzuführen sind, erfolgt unverzüglich eine entsprechende Information.

Alle aufgeführten Positionen erfordern vom/von der Kirchenmusiker/in in der Planung, der Vorbereitung und der Ausführung umfassende Kenntnisse, um die nicht eucharistischen Gottesdienste mit „Gemeindegesang in allenfalls sehr reduzierter Form“ mustergültig und ansprechend kirchenmusikalisch zu gestalten. Aus diesem Grund bietet das Referat Kirchenmusik in Planung und Ausführung professionelle Hilfe durch die hauptamtlichen Kirchenmusiker, die bei Bedarf zu diesen Gottesdiensten nach terminlicher Absprache kostenfrei zur Verfügung stehen, an. Wenden Sie sich daher bitte rechtzeitig an das Referat Kirchenmusik oder die/den für Sie zuständigen Regionalkantor/in.

18. Empfehlung zur Reinigung historischer Gestühle und liturgischer Gefäße während der Corona-Krise

Grundsätzlich wird durch die personenbezogenen Vorgaben zur Durchführung von Gottesdiensten (Mund-Nase-Schutz, Desinfektion der Hände, Kontaktvermeidung etc.) bereits ein hoher hygienischer Standard erreicht, der nach Meinung von Ärzten eine Weitergabe von Viren über die Oberflächen des Gestühls unwahrscheinlich macht. Dennoch gilt in der aktuellen Situation auch hier größte Sorgfalt.

Bei der Verwendung der üblichen Desinfektionsmittel, die Alkohol und das Bleichmittel Wasserstoffperoxid enthalten, kann es zu Schäden an der Oberfläche historischer Gestühle kommen. Deshalb sollte zur Reinigung schlicht Seifenwasser (mit Neutralseife) verwendet werden. Die Kontaktflächen (Griffbereiche der Bankwangen, Ablagebrett) sollten dabei mäßig feucht gewischt und idealerweise mit klarem Wasser nachgereinigt werden.

Auch bei der Reinigung von Kelchen, Schalen etc. sollte kein Desinfektionsmittel, sondern Seifenwasser eingesetzt werden. Dabei sollte keine Flüssigkeit auf den Oberflächen stehen bleiben. Empfohlen wird, möglichst schlichte neuere Kelche, Kännchen etc. zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen.

Bei der Markierung von Sitzplätzen sollte Klebeband zurückhaltend und mit Augenmaß eingesetzt werden. Möglicherweise zurückbleibende Kleberreste sind von den historischen Holzoberflächen nur mit Aufwand zu entfernen.

(Kunstreferat der Diözese Würzburg)

19. Kinder- und Familiengottesdienste in Zeiten der Corona-Pandemie:

- Bei Kinder- und Familiengottesdiensten gelten die gleichen Hygiene- und Abstandsregeln wie für andere Gottesdienste. Kindergottesdienste sind für gewöhnlich keine Eucharistiefiern und auch bei Familiengottesdiensten empfiehlt es sich derzeit auf die Eucharistie zu verzichten.
- Mehrheitlich kommen die Mitfeiernden bei Kinder- und Familiengottesdiensten im Familienverband, d.h.: sie dürfen beieinander sitzen. Unabhängig von der für sonstige Gottesdienste vorgenommenen Markierung muss aber gewährleistet werden, dass zwischen den Familien ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird. Wenn dies leistbar ist, sollte daher für Kindergottesdienste eigens markiert werden. Außerdem sollten Ordner eingesetzt werden.
- Die Eltern müssen ihre Kinder dazu anhalten, den Abstand zu anderen Kindern zu wahren.
- Es empfiehlt sich, auf größere gemeinsame Bewegungen zu verzichten. Der gemeinsame Beginn in der Kirche z.B. mit Auszug der Kinderkirche macht das Einhalten der Abstandsregeln schwierig. Ein Kindergottesdienst sollte gleich am festen Ort beginnen.
- Grundsätzlich sind Veranstaltungen im Freien leichter zu gestalten. Hier kann durch Gestaltungselemente besser auf die Einhaltung der Regeln geachtet werden (z.B. eine Sitzdecke pro Familie).
- Die Dauer des Gottesdienstes (und damit die Dauer der Zeit, in der die Kinder sich an die Regeln halten müssen!) sollte auf eine halbe Stunde begrenzt werden.
- Wenn gesungen wird, sollte das auf wenige Lieder begrenzt bleiben.
- Statt für alle etwas gemeinsam zu gestalten, sind Anregungen für die „Decken-Familien-Gruppe“ günstig, entweder mit selbst mitgebrachtem Material, oder mit Dingen, die anschließend mitgenommen werden dürfen. Denkbar und sinnvoll wäre auch eine weiterführende Anregung für zu Hause. (zusammengestellt von Ehe und Familienseelsorge, Referat Liturgie)

Quellenhinweis:

Die gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen in den Fassungen vom 21.04.2020 und vom 04.06.2020 sind in Absprache mit den bayerischen Staatsministerien des Innern und für Gesundheit und Pflege entstanden und von der bayerischen Staatsregierung genehmigt.

Die nicht gekennzeichneten Abschnitte sind diözesane Regelungen, die mit den anderen bayerischen Diözesen abgestimmt, aber aufgrund lokaler Unterschiede nicht immer deckungsgleich sind.

(Martin Faatz, Gregor Frede, Stephan Steger, aktualisiert 09.06.2020)